



Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

355A139968

Iris Schulenburg
Auf dem Winkel 6
58636 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum:	04. März 2022
Geschäftszeichen:	416 - 35502//0028101 - W-35502-00279/22
Auf den Widerspruch wohnhaft	der Frau Iris Schulenburg Auf dem Winkel 6, 58636 Iserlohn
vom	09. Februar 2022
eingegangen am	09. Februar 2022
gegen den Bescheid vom	14. Dezember 2021
Geschäftszeichen:	413 - 35502//0028101

wegen der Überprüfung sämtlicher Bescheide von Januar 2020 bis 2021

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unzulässig verworfen.

Die im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden nicht erstattet.

Begründung

Mit dem Bescheid vom 14. Dezember 2021 teilte das Jobcenter Märkischer Kreis der Widerspruchsführerin mit, dass die Überprüfung der Bescheide von Januar 2020 bis 2021 abgelehnt wird.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist unzulässig.

§ 84 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bestimmt, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides einzureichen ist. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen (§ 36 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, SGB X). Ist diese Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist der Widerspruch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Bescheides einzureichen (§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Nach § 37 Abs. 2 SGB X gilt der Bescheid mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Im Bescheid wurde zutreffend auf die Widerspruchsfrist von einem Monat hingewiesen.

Der Bescheid wurde am 14. Dezember 2021 bei der Post aufgegeben und gilt folglich am 17. Dezember 2021 als bekannt gegeben.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag danach.

Fällt das Ende der Widerspruchsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Widerspruchsfrist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 64 Abs. 3 SGG).

Die Widerspruchsfrist endete daher am 17. Januar 2022. Der Widerspruch ist erst nach Ablauf dieser Frist eingegangen.

Es sind keine Gründe erkennbar, die das Fristversäumnis rechtfertigen und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG ermöglichen.

Der Bescheid enthielt eine vollständige und verständliche Belehrung über Form und Frist des Widerspruches.

Der Widerspruch hätte zum Zwecke der Fristwahrung auch ohne Begründung erhoben werden können.

Der Bescheid war sachlich nicht zu prüfen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

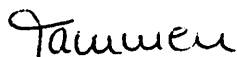
Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag



Tammen

Hinweis:

Ihr Vorbringen im Widerspruch wird als Antrag auf Überprüfung der Entscheidung nach § 44 SGB X gewertet. Hierüber erhalten Sie noch einen gesonderten rechtsbehelfsfähigen Bescheid.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

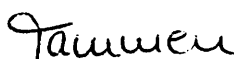
Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag



Tammen

Hinweis:

Ihr Vorbringen im Widerspruch wird als Antrag auf Überprüfung der Entscheidung nach § 44 SGB X gewertet. Hierüber erhalten Sie noch einen gesonderten rechtsbehelfsfähigen Bescheid.